

SATZUNG DER  
GEMEINDE  
**HASENKRUG**  
KREIS SEGEBERG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.  
FÜR DAS GEBIET  
„JETTKAMP“

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:

Südlich des Lohweges.

Aufgrund der §§ 13, 2 Abs. 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. Juli 1984 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. August 1983.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses war am 02.09.83 bewirkt.

PLANVERFASSER:  
KREIS SEGEBERG  
DER KREISAUSSCHUSS  
- KREISBAUAMT -

i. A.  
LTO KREISBAUDIREKTOR

GEMEINDE HASENKRUG  
DEN 5. Juli 1984  
*Seiberg*  
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom 7. und 14.02.84 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Widersprüche sind nicht eingegangen. Stellungnahmen sind eingegangen / nicht eingegangen. Die Gemeindevertretung hat den eingegangenen Widersprüchen stattgegeben / nicht stattgegeben.

GEMEINDE HASENKRUG

DEN 5. Juli 1984  
*Seiberg*  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT  
BAD SEGEBERG

DEN .....  
LEITER DES KATASTERAMTES

Diese „1. vereinfachte Änderung“ wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit § 2 (16) und § 10 BBauG in der Gemeindevertretung vom 2. Juli 1984 als Satzung beschlossen.

Die Begründung dieser Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Juli 1984 genehmigt.

GEMEINDE HASENKRUG

DEN 5. Juli 1984  
*Seiberg*  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser „1. vereinfachten Änderung“ gemäß § 13 (2) BBauG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... Az: ..... - mit Auflagen und Hinweisen -, erteilt.

GEMEINDE HASENKRUG

DEN .....  
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Die Auflagen - Erfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... Az: ..... bestätigt.

GEMEINDE HASENKRUG

DEN .....  
BÜRGERMEISTER

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

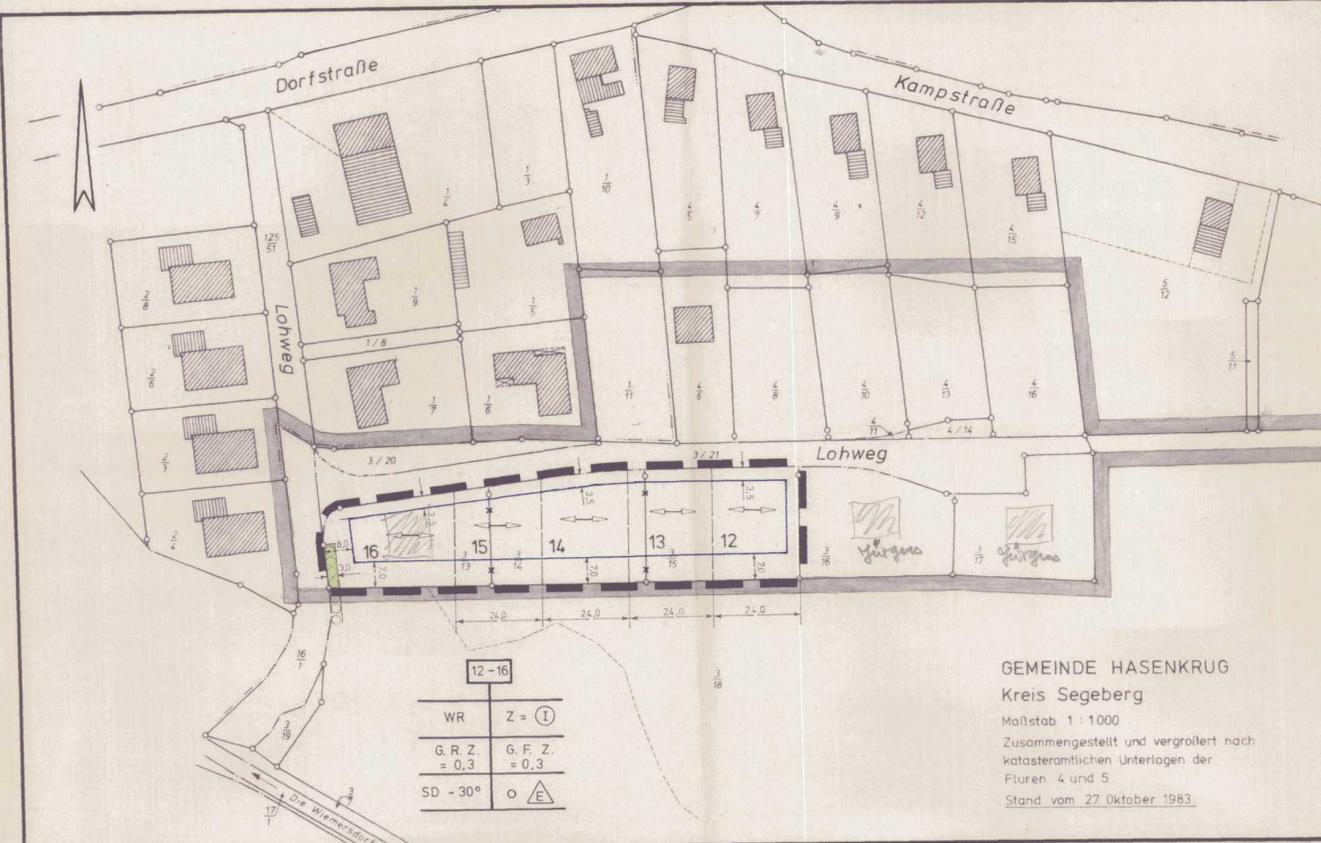
GEMEINDE HASENKRUG

DEN 5. Juli 1984  
*Seiberg*  
BÜRGERMEISTER

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.

GEMEINDE HASENKRUG

DEN 9. Juli 1985  
*Seiberg*  
BÜRGERMEISTER



GEMEINDE HASENKRUG  
Kreis Segeberg

Maßstab 1 : 1000

Zusammengestellt und vergrößert nach katasteramtlichen Unterlagen der Fluren 4 und 5.

Stand vom 27. Oktober 1983.

12-16	
WR	Z = ①
G. R. Z. = 0,3	G. F. Z. = 0,3
SD - 30°	○ △

PLANZEICHNUNG TEIL „A“:

Maßstab 1 : 1000.

Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, § 9 (7) BBauG.

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BBauG.

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVo.

WR Reines Wohngebiet; § 3 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVo.

G. R. Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNVo.

G. F. Z. Geschosflächenzahl; § 20 BauNVo.

Z = ① Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 17 (4) und § 18 BauNVo.

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVo.

○ Offene Bauweise; § 22 (2) BauNVo.

△ Nur Einzelhäuser zulässig;

Baugrenze; § 23 (3) BauNVo.

Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauNVo.

Baugestaltung: § 9 (1) 2 BBauG.

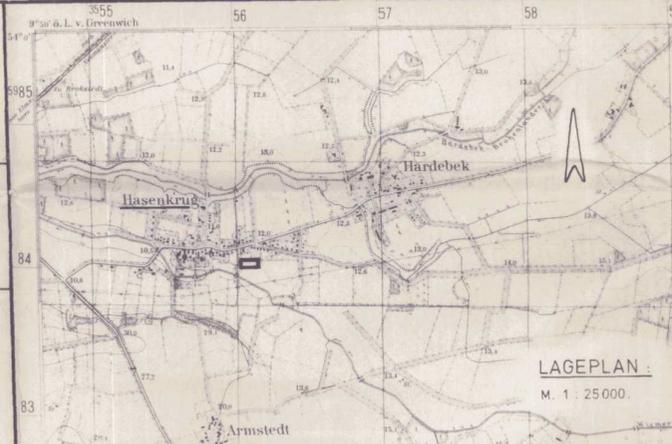
SD Satteldach;

~ ° Dachneigung;

↔ Firstrichtung, verbindlich;

Umgrünung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung, (Knick- Wallbewuchs); § 9 (1) 25b BBauG.

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1, Az. IV 810 a - 515.113 - 60.35 (1) vom 26.10.1978.



LAGEPLAN:  
M. 1 : 25.000.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

○ katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;

x künftig fortfallende Flurstücksgrenze;

3/7 katasteramtliche Flurstücksnummer;

□ In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;

12;13..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;

24,0 Vermessungslinie mit Maßangabe;

12-16 Bereich der baulichen Festsetzungen;

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1;